

schädigungen, die für Werthverminderung von Grundstücken im dritten Rayon zu zählen sind, entscheidet die Zeit der Anbringung des Gesuchs um Genehmigung.

Der Entschädigungsanspruch ist binnen einer Preclusivfrist von sechs Wochen nach Feststellung des Rayonplanes bei der Commandantur anzubringen. Die Entschädigung wird regelmäßig in der Form einer Rente von 6 Procent der Entschädigungssumme (des Minderwerthes) geleistet. Von diesen 6 Procent dient 1 Procent zur Amortisation, so daß die Rente nach 37 Jahren erlischt. Auch in dem Falle, daß das Grundstück aufhört, im Rayonsbezirke zu liegen, erlischt die Rente. Beträgt die Werthverminderung ein Drittel des bisherigen Werthes, so kann der Besitzer auch Kapitalentschädigung fordern.

Wird der Entschädigungsanspruch in Bezug auf die Höhe bestritten, so wird über seine Höhe von der höheren Civilverwaltungsbehörde, in Preußen von dem Bezirksausschusse unter Vorbehalt des Rechtsweges (binnen 90 Tagen) für den Entschädigungsberechtigten entschieden. Die Militärbehörde ist binnen der gleichen Frist berechtigt, die Enteignung des Grundstücks zu verlangen.

Berechtigt zum Empfange der Entschädigungssumme und der Rente ist der Militärbehörde gegenüber, wer im Rayonskataster eingetragen steht (§ 36, Abs. 4 des Gesetzes, Erkenntniß des Reichsgerichts vom 20. November 1886, Entsch. in Civils., Bd. XVII, S. 337).

Wenn die Armirung permanenter Befestigungen angeordnet wird, so sind die Besitzer der in den Rayons belegenen Grundstücke auf schriftliche oder öffentliche Aufforderung der Commandantur verpflichtet, alle vorhandenen baulichen oder sonstigen Anlagen niederzuliegen, Materialvorräthe wegzuschaffen, Pflanzungen zu beseitigen und Gewerbebetriebe einzustellen. Wenn der Aufforderung nicht fristzeitig entsprochen wird, so können die Besitzer dazu durch administrative Zwangsmaßregeln angehalten werden. Vor der Freilegung des Festungsrayons hat die Commandantur in solchem Falle eine Beschreibung und nähere Feststellung des Zustandes zu veranlassen. Von der aufgenommenen Verhandlung erhalten die Grundbesitzer eine Abschrift. Auch wird ihnen über die stattgefundene Zerstörung oder Wegräumung eine Bescheinigung durch die Commandantur ausgestellt. In der Regel sind die Nachteile, welche in Folge der Armirung den Besitzern verursacht werden, zu entschädigen. Ein Entschädigungsanspruch ist nicht vorhanden für alle vor Geltung des Gesetzes vorhandenen Gebäude und Anlagen, welche nach der bisherigen Gesetzgebung oder in Folge besonderer Rechttitel die Besitzer auf Befehl der Commandantur unentgeltlich zu beseitigen haben. Bei den neuen Rayons sind die Grundbesitzer durch die für die Eigenthumsbeschränkung gezahlte Entschädigung bereits dafür schadlos gehalten, daß sie neue Anlagen und Bauten nicht herstellen dürfen. Haben sie trotz der Entschädigung mit Genehmigung der Commandantur solche Anlagen und Bauten errichtet, so haben sie, wenn deren Niederlegung durch die Armirung veranlaßt wird, keinen Entschädigungsanspruch. Da für die Eigenthumsbeschränkungen im dritten Rayonsbezirk keine Entschädigung gezahlt wird, so haben die Besitzer Entschädigungsanspruch, wenn Bauten oder Anlagen in diesem Bezirke in Folge der Armirung beseitigt werden. Ebenso steht ein Entschädigungsanspruch für alle Bauten und Anlagen in den ersten beiden Rayons zu, wenn diese bei Absteckung der Rayons schon vorhanden waren. Er steht nicht zu für solche Bauten in neuen Rayons, welche erst nach erfolgter Absteckung dieser Rayons im ersten oder zweiten Rayon oder in einem Zwischenrayon oder auf einem andern Terrain errichtet worden sind, welches in Folge des Neu- oder Verstärkungsbau's einer solchen bestehenden Festung in einen strengen Rayon fällt.

Die Feststellung der Entschädigung für Demolirung in Folge der Armirung erfolgt nach denselben Regeln wie für die gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung des Eigenthums in den Rayonsbezirken. Sie soll so bald als möglich, spätestens sofort nach Aufhebung des Armirungszustandes, stattfinden. Die Entschädigung braucht nicht baar geleistet zu werden. Es genügen Anerkenntniße über die Entschädigungssumme, welche letztere vom ersten Tage des auf die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung folgenden Monats bis zur Auszahlung mit 5 Procent jährlich verzinst wird.